

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe

nach § 26 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG)

für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises

Präambel

Die Gemeindefeuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis leisten sich gegenseitig Überlandhilfe bei Einsätzen. Durch die gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen in allen Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises -auch über ein je Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartendes Maß hinaus- gleichermaßen durchgeführt werden können. Auch personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen können hierdurch besser ausgeglichen werden.

Die Kosten der Überlandhilfe hat gemäß Feuerwehrgesetz der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Zur einfachen und solidarischen Regelung der Kosten der Überlandhilfe werden in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag einheitliche Kosten für ersatzfreie Leistungen festgelegt. Im Feuerwehreinsatz stehen die notwendigen Maßnahmen im Vordergrund. Bei einheitlich festgelegten Kosten vereinfacht sich die Einsatzplanung. Hier zählt nur, welche notwendigen Einheiten am schnellsten zur Hilfeleistung bereitstehen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises leisten sich gemäß § 26 FwG gegenseitig auf Anforderung Hilfe, sofern die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Der Bürgermeister der hilfebedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an.
Der Bürgermeister sollte das ihm eingeräumte Anforderungsrecht und die Entscheidung auf Anforderung von Überlandhilfe zu leisten, auf die Gemeindefeuerwehr übertragen. Der jeweilige Technische Einsatzleiter kann die ihm durch § 27 FwG übertragene Leistungsaufgabe voll verantwortlich nur wahrnehmen, wenn er befugt ist, die zur Schadensbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (Kreisbrandmeister) (§ 23 FwG) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen. Des Weiteren ist die gegenseitige Hilfe in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren für bestimmte Einsätze vorgeplant.

§ 2 Kosten für ersatzfreie Leistungen

- (1) Bei Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG werden die Kosten der Überlandhilfe nach gleichen Grundsätzen abgerechnet, soweit die Träger der Gemeindefeuerwehr nicht nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG Kostenersatz von Dritten verlangen können.
- (2) Erstattungsfähig sind für die hilfeleistende Kommune Personalkosten in Höhe des jeweiligen Entschädigungssatzes nach den jeweils geltenden örtlichen Satzungen für die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, der hilfeleistenden Gemeinde.

Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen, wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

Erstattungsfähig sind ferner Sach- und Vermögensschäden nach § 17 FwG.

- (3) Für Fahrzeuge wird unabhängig von der Einsatzdauer ein Pauschalbetrag erstattet.

Der Pauschalbetrag ist von der Größe des Fahrzeugs abhängig und beträgt einschließlich aller Betriebskosten:

- a) 50,00 € für Fahrzeuge bis 8,5 t zulässigem Gesamtgewicht (VRW, ELW1, MTW, TSF, TSF-W, StLF10/6, MLF u. ä.)
- b) 75,00 € für Fahrzeuge bis 12 t zulässigem Gesamtgewicht sowie einzelne Abrollbehälter (LF10/6, LF10/10, HLF10/10 u. ä.)
- c) 100,00 € für Fahrzeuge über 12 t zulässigem Gesamtgewicht und Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (LF16/12, LF20/20, HLF20/16, LFKatS, GW-G, RW2 u. ä.)
- d) 150,00 € für Drehleiterfahrzeuge (DLA/K 23/12)
- e) Einsatzmittel und Verbrauchsgüter, wie zum Beispiel Ölbindemittel, Schaummittel, sowie die Prüfung und Desinfektion von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen können von der hilfeleistenden Kommune in Höhe des tatsächlichen finanziellen Aufwandes in Rechnung gestellt werden.
- f) Darüber hinausgehende Kosten oder Auslagen werden nicht erstattet.

§ 3 Kosten für ersatzpflichtige Leistungen

Für Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG, für die der Träger der Feuerwehr nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG Kostenersatz von Dritten verlangen kann sowie für alle anderen Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG werden die Kosten der Überlandhilfe nach den örtlichen Satzungen und Regelungen der hilfeleistenden Kommune abgerechnet.

§ 4 Änderung der gemeindlichen Satzungen/ Gemeinderatsbeschlüsse über den Kostenersatz

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen bzw. ihre Beschlüsse über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Verhältnis der übrigen Vertragspartner untereinander nicht.
- (4) Bei Änderungen des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrages verlangen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Gemeinde/Stadt**Ober-/Bürgermeister**

Bad Dürkheim

Walter Klumpp

Blumberg

Markus Keller

Bräunlingen

Jürgen Guse

Brigachtal

Michael Schmitt

Dauchingen

Torben Dorn

Donaueschingen

Dr. Erik Pauly

Furtwangen

Josef Herdner

Gütenbach

Rolf Breisacher

Hüfingen

Anton Knapp

Königsfeld

Fritz Link

Mönchweiler

Friedrich Scheerer

Niedereschach

Martin Ragg

St. Georgen

Michael Rieger

Schönwald

Christian Wörpel

Schonach

Jörg Frey

Triberg

Dr. Gallus Strobel

Tuningen

Jürgen Roth

Unterkirnach

Andreas Braun

Villingen-Schwenningen

Dr. Rupert Kubon

Vöhrenbach

Robert Strumberger